



Handreichung zur Durchführungsorganisation zu den Modulen mit Praxisanteilen im Bachelor-Studiengang Kindheitspädagogik

1. Einleitung und Zielsetzung

Ein zentrales Merkmal des Studienganges „Kindheitspädagogik“ ist die Praxisorientierung. Ein entsprechend hoher Stellenwert kommt den praktischen Studienanteilen zu. Diese wiederum sind eingebettet in den Gesamtkontext des Studiums.

Module mit praktischen Studienanteilen (Praktika) umfassen spezifische Lehrveranstaltungen sowie längerfristig angelegte, von der Hochschule vorbereitete, begleitete und nachbereitete Lern- und Arbeitsaufenthalte in Einrichtungen und Tätigkeitsbereichen des kindheitspädagogischen Berufsfeldes (Praktikumseinrichtungen), die mit bestimmten Aufgaben für die Zeit des Praktikums verbunden sind. Diese Aufgaben ergeben sich aus den entsprechenden Modulen, die der jeweiligen Studienphase zugeordnet sind und werden in Abstimmung mit der jeweiligen Praktikumsstelle konkretisiert.

Generell sollen die praktischen Studienanteile der Anwendung und Reflexion erworbenen theoretischen Wissens und der Sammlung von Erfahrungen pädagogischer Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren und ihren Familien dienen. Der Lernort Praxis soll den Studierenden Lernprozesse zur selbständigen beruflichen Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik ermöglichen. Das Praktikum dient auch der Überprüfung der persönlichen Eignung und der erforderlichen Zuverlässigkeit im angestrebten Beruf.

Die Fakultät Sozialwissenschaften ist um eine gute Zusammenarbeit mit den Praktikumsseinrichtungen bemüht und arbeitet in allen die Praktika der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praktikumsseinrichtungen zusammen und sorgt für eine angemessene Qualität der praktischen Studienanteile.

2. Anforderungen an die Praktikumsseinrichtung

Damit die im jeweiligen Semester relevanten Ausbildungsziele realisiert werden können, müssen Praktikumsseinrichtungen, an denen das Praktikum absolviert wird, bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Praktikumsseinrichtung ist grundsätzlich geeignet, wenn:

- sie eine Einrichtung ist, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Dies können nach KJHG § 22 Abs. 1 Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen mit ähnlichen inhaltlichen Tätigkeits- und Aufgabenfeldern sein, ausgenommen sind dabei Kindertagespflegestellen;
- sie die regelmäßige und fachlich qualifizierte Praxisanleitung durch einen Berufsvertreter gewährleistet und dieser die Zusammenarbeit mit der Hochschule ermöglicht;
- sie den Studierenden die Möglichkeit zu selbständiger fach- und praktikumsaufgabenbezogener Tätigkeit gibt;
- sie aufgrund ihres fachlich-inhaltlichen Konzeptes für die Ausbildung von Studierenden geeignet ist.

3. Anforderungen an die Anleitung in Praktikumseinrichtungen

Die fachliche Betreuung der Studierenden während ihrer Tätigkeit in der Praktikumseinrichtung wird von einer pädagogischen Fachkraft übernommen. Diese muss über eine Qualifikation lt. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Sächsischen Sozialanerkennungsverordnung (vom 07. Januar 2011) verfügen. Des Weiteren sollte diese:

- über mindestens drei Jahre Berufserfahrung, davon mindestens ein Jahr in dem Tätigkeitsbereich, in welchem angeleitet werden soll, verfügen;
- regelmäßige Gespräche mit dem Praktikanten führen, ihn bei der Planung, Organisation und Durchführung der pädagogischen Tätigkeiten beraten und unterstützen sowie die Umsetzung der Praktikumsaufgaben reflektieren und auswerten;
- inhaltlich mit der Hochschule zusammenarbeiten.

4. Organisation und Ablauf

Praktikumseinrichtung suchen

Prinzipiell suchen sich die Studierenden eine geeignete Praktikumseinrichtung selbständig. Dabei werden sie von dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges „Kindheitspädagogik“ beraten und unterstützt.

Praktikumsvereinbarung

Mit der Praktikumseinrichtung ist eine Praktikumsvereinbarung (Anlage 1) abzuschließen. Diese ist dem Praxisbeauftragten des Studienganges, von allen Beteiligten unterschrieben, spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums vorzulegen.

Wechsel der Praktikumseinrichtung

Der Wechsel einer Praktikumseinrichtung während eines Semesters kann nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Zustimmung des Praxisbeauftragten des Studienganges erfolgen.

Tätigkeitsnachweis und Beurteilung

Nach Beendigung einer Praxisphase, auch bei vorzeitiger Beendigung, sind von der Praktikumseinrichtung der zeitliche Umfang mit Stundenangabe und die inhaltlichen Schwerpunkte der praktischen Tätigkeit des Studierenden zu bescheinigen sowie eine geeignete Beurteilung zu erstellen (Anlage 2). Tätigkeitsnachweise und Beurteilungen sind bei dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges „Kindheitspädagogik“ bis zum Ende der Prüfungszeit des jeweiligen Semesters einzureichen.

Praktikumsbeauftragte des Studienganges „Kindheitspädagogik“

Frau Nicole Blana, Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin(FH)

Hochschule Zittau/Görlitz

Fakultät Sozialwissenschaften

Furtstr. 2

02826 Görlitz

Zi. 1.08b

Tel.: 03581 / 3744210

e-mail: N.Blana@hszq.de